Kleinen Rates führt zu der unhaltbaren Konsequenz, daß diefämtlichen Objekte des Vermögens einer Fraktion und eineröffentlichrechtlichen Korporation überhaupt in niemandes Eigentum stünden, während doch nach bündnerischem Privatrecht
(§ 224) sogar die öffentlichen, d. h. die dem öffentlichen Gebrauch
dienenden Sachen, soweit sie überhaupt Gegenstand von Rechten
sind, im Sigentum, und zwar gerade der Gemeinde, stehen, und
auch der moderne und bestrittene Vegriff des öffentlichen Eigentums, d. h. einer Sachherrschaft rein nach öffentlichem Recht, der
übrigens dem bündnerischen Recht wohl fremd ist, nur auf öffentliche und nicht auf nuzbare, nicht im Gemeingebrauch stehendeSachen, z. B. Wälder, Weiden, Kapitalien usw., wie sie als
Korporationsgut in erster Linie in Vetracht kommen dürsten, zutrifft (s. das Urteil Camana a. a. D.).

Es wäre freilich benkbar, daß ein Streit über das Eigentum einer Sache zwischen Fraktion und Gemeinde mehr oder weniger gegenstandstos wäre, weil die Ruhung kraft öffentlichen Nechtsohnehin der Gemeinde gehören würde. Doch könnte auch dieses Moment niemals dazu führen, daß die richterliche Zuständigkeit verneint, sondern höchstens dazu, daß der Richter auf die Sachemangels Interesse der Parteien nicht eintreten würde.

Nach dem gesagten hat der Kleine Rat im angesochtenen Entscheid für einen Klageanspruch, der seiner Natur nach vor den ordentlichen Richter gehört, den Rechtsweg verschlossen. Die Resturrenten sind dadurch ihrem ordentlichen, natürlichen Richter entzogen, weshalb der Refurs gestützt auf Art. 58 BB (und Art. 9 KB) gutzuheißen ist (s. Burckhardt, Kommentar zur BB. 586 und die dortigen Zitate).

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und der Entscheid des Kleinen-Rates des Kantons Graubunden vom 24. Januar 1908, soweit er sich auf die Klage der Kekurrenten betreffend das Eigentuman der Alp Casanna bezieht, aufgehoben.

Vergl. auch Nr. 75.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. - For du domicile.

83. Arteil vom 2. Insi 1908 in Sachen Bosch gegen Sirsch (Gerichtspräsidium III in Vern).

Verzicht auf den Gerichtsstand des Wohnortes; Prorogation.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Der Refurent, E. Bösch, Lehrer in Herisau, gab dem Refursbeklagten Wilhelm Hirsch, damals in Bern, eine Bestellung in Kurzwaren auf und unterschrieb dabei ein gedrucktes Bestellungssormular, welches auf einer und derselben Seite unter dem Berzeichnis der bestellten Waren in Fettdruck die Klausel enthält: "Ich anerkenne den Erfüllungsort und Gerichtsstand Bern". Infolge von Differenzen wegen der Warenlieserung, die nach Anzgabe Böschs nicht bestellungsgemäß ausgesührt und deshalb zurückgewiesen wurde, klagte Hirsch in Bern den Kauspreis der Waren ein. Bösch leistete der vom Gerichtspräsidium III in Bern an ihn erlassenen Vorladung keine Folge. Hierauf hieß das Gerichtspräsidium durch Kontumazialurteil vom 28. Januar 1907 die Klage gut und verurteilte Bösch, an Hirsch die bestrittenen 70 Fr. 20 Cts., nebst 18 Fr. Prozeskosten, zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil mit vorgelegter Eröffnungs-Notisisation, batiert vom 4. Februar 1908, hat Bösch am 13. März 1908 ben staatsrechtlichen Nesurs an das Bundesgericht ergriffen und seine Aushebung wegen Verletzung der Garantie des Art. 59 BV beantragt. Er führt aus, daß aus seiner Unterzeichnung des Warenbestellscheines ein Verzicht seinerseits auf den versassungs-mäßigen Wohnsitzichter nicht abgeleitet werden könne, weil er dabei den Passus betreffend Anerkennung des Gerichtsstandes Bern nicht beachtet habe und auch nicht darauf ausmerksam gemacht worden sei, während eine Gerichtsstandsprorogation, welche übrigens bei Geschäften fraglicher Art weder notwendig noch üblich sei, nur vorläge, wenn die Parteien sich über einen beson-

beren Gerichtsftand auseinandergeseht hatten und eine biesbezug= liche Rlaufel auf Grund gegenseitiger Billensübereinstimmung festaestellt worden wäre.

C. Der Gerichtsprasident III in Bern hat auf Abweifung bes Refurses angetragen. Er halt an ber Auffassung, bag ein rechtsgultiger Verzicht des Refurrenten auf die Garantie bes Art. 59 BB vorliege, fest; -

in Erwägung:

Der Rekurs erweist sich ohne weiteres als unbegründet. Der vom Rekurrenten unterzeichnete Bestellschein enthält mit ber Rlausel: "Ich anerkenne ben . . . Gerichtsstand Bern" einen an fich unzweideutigen Verzicht auf die Garantie bes Wohnsitrichters. Run behauptet der Rekurrent nicht etwa, daß er als Nichtigrist die rechtliche Bedeutung und Tragweite jener Klausel verkannt habe, sondern er will deren Unverbindlichkeit einfach daraus ableiten. daß er die Klausel bei Abgabe seiner Unterschrift nicht beachtet habe. Allein biefer Einwand fann nicht gehört werben; benn bie in Kettdruck unmittelbar über ber Unterschrift des Rekurrenten befindliche Klausel konnte ihm bei auch nur oberflächlicher Brüfung des unterschriebenen Scheines, die ihm felbitverftandlich qugemutet werden muß, nicht entgehen. Es liegt baber fein Grund vor, seiner Unterschrift mit Bezug auf die Gerichtsftandstlaufel die rechtliche Wirksamkeit abzusprechen. Für ein rechtswidriges Berhalten des Refursbeflagten zur Erlangung der Unterschrift bieten die Aften feinerlei Anhalispunkte; der Rekurrent hat es also lediglich seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben, wenn er sich bezüglich des Gerichtsftandes in nicht beabsichtigter Weise gebunden hat, und muß die Folgen dieser Nachlässigkeit auf sich nehmen ; -

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

84. Arrêt du 10 septembre 1908 dans la cause Cretton-Pillet contre Jaquerod...

Une évocation en garantie ne peut pas frustrer l'évoqué du hénéfice de l'art. 59 CF.

Le sieur Eugène Jaquerod, à Panex (Vaud), a acheté de A. Cretton-Pillet, à une foire de Martigny, en automne 1907, deux génisses, garanties par le vendeur comme portantes, et devant vêler au mois d'avril 1908.

Ces génisses ont été revendues peu après à Alexandre Pernet, à Forchex, avec les mêmes garanties. Après avoir conclu le marché, Pernet constata qu'une des génisses, qui lui avaient été garanties portantes, ne l'était pas.

Estimant subir de ce fait une perte notable, Pernet ouvrit action à E. Jaquerod en paiement d'une somme de 100 fr. avec intérêt légal à titre de dommages-intérêts.

Jaquerod évoqua alors en garantie, sous date du 24 mars 1908, son garant Cretton-Pillet, et conclut avec Pernet une transaction aux termes de laquelle le dit Jaquerod se reconnaît débiteur, envers Pernet, de la somme de 100 fr. et intérêt. réclamée par ce dernier.

Par exploit du 24/25 avril suivant, Jaquerod a assigné Cretton-Pillet à comparaître à l'audience du Juge de Paix d'Ollon du 12 mai suivant, aux fins d'entendre prononcer, dans la compétence de ce magistrat:

1º que le cité Cretton-Pillet est seul responsable et débiteur de la somme de 100 fr. et intérêt qui est réclamée à Jaquerod par A. Pernet;

2º que Cretton-Pillet doit rembourser à Jaquerod toutes valeurs que celui-ci pourrait être appelé à payer à Peruet, et le relever de toutes les conséquences qui pourraient résulter pour lui du chef de l'action en paiement de la somme de cent francs et accessoires, que Pernet lui a ouverte par exploit du 18 mars 1908; - avis étant donné à Cretton que s'il ne comparaît pas, il sera jugé par défaut.